

# **Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Boos**

---

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) und des Bestattungsgesetzes (BayRS 2127 1-I) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Boos folgende

## **Satzung:**

### ***I. Allgemeiner Teil***

#### **§ 1**

#### **Gemeindliche Bestattungseinrichtungen**

- (1) Die Gemeinde Boos unterhält nach Maßgabe dieser Satzung die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtung.  
Dies sind:
1. die Friedhöfe in Boos und in Reichau
  2. die Leichenhäuser in Boos und in Reichau
  3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieser Satzung über die Bestattung auch für die Beisetzung von Urnen.

#### **§ 2**

#### **Eigentum**

Eigentümer des Friedhofsgrundstücks - Fl.Nr. 142 und 146 Teilfläche der Gemarkung Boos - ist die Katholische Kirchenstiftung „St. Martin“ in Boos, die dieses Grundstück mit Vereinbarung vom 30.01.1978 der Gemeinde Boos überlassen hat.  
Eigentümer des Friedhofsgrundstücks - Fl.Nr. 10 der Gemarkung Reichau - ist die Katholische Kirchenstiftung „St. Anna“ in Reichau, die dieses Grundstück mit Vereinbarung vom 01.08.1971 der damaligen Gemeinde Reichau überlassen hat.  
Die jeweiligen Friedhofseinrichtungen sind Eigentum der Gemeinde Boos.

#### **§ 3**

#### **Benutzungsrecht**

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe dienen der Beisetzung
- a) der verstorbenen Gemeindeglieder,
  - b) der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
  - c) der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Boos, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

- (3) Auf dem Friedhof werden auch Tot- und Fehlgeburten, Leichenteile, abgetrennte menschliche Körperteile und die Aschereste feuerbestatteter Personen beerdigt. Für Tot- oder Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes. Hierfür wird im Friedhof ein bestimmter Bereich für die Bestattung vorgesehen (Allgemeine Grabstätte), falls die Angehörigen keine Grab- bzw. Urnengrabstätte unterhalten. Eine individuelle Kennzeichnung der Plätze der einzelnen und gemeinsamen Zur-Ruhe-Bettung erfolgt nicht. Für die Bestattung sind nur verrottbare Materialien zulässig.
- (4) In Ausnahmefällen kann durch eine Einzelgenehmigung der Gemeinde die Aufbahrung eines Verstorbenen in der Leichenhalle gestattet werden, auch wenn die anschließende Bestattung nicht im gemeindlichen Friedhof erfolgt.

#### **§ 4 Verwaltung**

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Boos.
- (2) Aufgabe der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Boos ist es, im Gemeindegebiet Boos Bestattungen durchzuführen, d.h. alle Leistungen zu erbringen oder zu vermitteln, die zur Versorgung eines Toten bis zur Beerdigung oder Überführung nach auswärts notwendig oder üblich sind und die satzungsmäßigen Gebühren hierfür einzuheben. Die Gebühren richten sich nach der Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Boos.
- (3) Die Gemeinde Boos kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben eigener oder fremder Personen oder Einrichtungen bedienen.

#### **§ 5 Widmung, Entwidmung**

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindevohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege Ihres Andenkens gewidmet.
- (2) Die gemeindlichen Friedhöfe können aus zwingenden öffentlichen Gründen ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden. Dasselbe gilt für einzelne Gräber.
- (3) Mit der Entwidmung erlöschen an den betreffenden Gräbern alle Nutzungsrechte ohne Entschädigung. Die Gemeinde Boos hat jedoch für die restliche Dauer des ursprünglichen Nutzungsrechtes ein Ersatzgrab zur Verfügung zu stellen, an dem sich die bisherigen Nutzungsrechte fortsetzen. Nach Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten werden auf Kosten der Gemeinde die in dem entwidmeten Grab ruhenden Leichen in die Ersatzgräber umgebettet und die Grabmale und sonstigen Grabanlagen verlegt.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 6 Öffnungszeiten**

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Boos kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 7 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) In den Friedhöfen ist es insbesondere untersagt:
  - a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu Befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle, sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
  - c) ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
  - d) während der Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
  - e) Blumen und Sträucher von den Friedhofsanlagen oder von fremden Gräbern ohne Erlaubnis der Berechtigten zu entfernen;
  - f) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern;
  - g) zu rauchen;
  - h) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
  - i) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u.ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern abzustellen
  - j) fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren, filmen. Dies gilt auch für Bestattungsfeierlichkeiten;
  - k) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten;
  - l) die Friedhöfe über die Friedhofsmauer zu betreten
- (3) Den Anordnungen der Gemeinde- und Friedhofsbediensteten haben die Besucher Folge zu leisten.

### **§ 8 Gewerbetreibende**

- (1) Bildhauer, Steinmetze und Bestattungsunternehmen bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage

erforderlichen Nachweise verlangen. Das Zulassungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71 a BayVwVfG abgewickelt werden.

- (2) Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Art. 42 a Abs. 2 bis 4 BayVwVfG-E gelten entsprechend. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.
- (4) Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit von Gewerbetreibenden kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
- (5) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (6) Die Friedhofswege dürfen nur mit den im Berechtigungsschein genannten Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann das Friedhofsamt das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen. Gewerbliche Personenkraftwagen dürfen nur zu Lieferzwecken verwendet werden.
- (7) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof verursachen.

### ***III. Bestattungsvorschriften***

#### **§ 9**

#### **Anmeldung einer Beerdigung**

Jeder Sterbefall in der Gemeinde sowie jede auf dem Gemeindefriedhof vorzunehmende Bestattung ist von den Angehörigen unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte ist nachzuweisen. Die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

## **§ 10**

### **Belegungsplan - Bestattungszeiten**

- (1) Die Bestattung richtet sich nach dem jeweils durch die Gemeindeverwaltung festgelegten Belegungsplan. Die Lage der Grabstätten wird grundsätzlich von der Gemeinde festgelegt.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der gemeindliche Beauftragte im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem zuständigen Pfarramt und dem Bestatter sowie den Vorschriften des Bestattungsgesetzes und der Bestattungsverordnung fest.
- (3) An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.
- (4) Der späteste Zeitpunkt für den Beginn einer Beerdigung ist vom 01. April bis 30. September 16.30 Uhr und vom 01. Oktober bis 31. März um 15.30 Uhr.
- (5) Die Bestattung wird von der Gemeinde oder durch ein privates Bestattungsunternehmen durchgeführt. Hierfür gilt § 8 analog.
- (6) Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab oder die Urnengrabstätte eingefüllt bzw. die Stelenkammer *oder die Erdröhre* verschlossen ist.
- (7) Die Bestellung eines Grabes oder einer Urnengrabstätte muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde erfolgen.

## **§ 11**

### **Beschaffenheit der Säрге**

- (1) Es dürfen nur Säрге mit der üblichen Größe und Beschaffenheit benutzt werden.
- (2) Es dürfen nur Säрге aus Vollholz verwendet werden.
- (3) Weitergehende Anordnungen über die Beschaffenheit der Säрге und die Einsargung von Leichen von Personen, die an einer ansteckenden Krankheit verstorben sind oder die nach auswärts überführt werden, bleiben unberührt.

## **§ 12**

### **Beerdigung**

- (1) Der Sarg wird mindestens eine halbe Stunde vor der festgesetzten Bestattungszeit geschlossen und in der Aussegnungshalle aufgebahrt. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug zum Grab geleitet.
- (2) Leichen von Personen, die an einer ansteckenden Krankheit verstorben sind, sind auf Anordnung des Amtsarztes schon vor der festgesetzten Bestattungszeit zu beerdigen. In solchen Fällen wird die Bestattungshandlung vor dem geschlossenen Grab durchgeführt. Die Hinterbliebenen werden von der getroffenen Anordnung rechtzeitig verständigt.

### **§ 13 Ruhefrist**

Die Ruhefrist der Verstorbenen bis zur Wiederbelegung der Grabstätten beträgt, gerechnet vom Tage der Beisetzung an, bei Urnenbestattungen 15 Jahre, bei allen anderen 25 Jahre.

### **§ 14 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Leichen und Aschen dürfen nur zum Zweck der Umbettung im Friedhof oder zur Überführung in einen anderen Friedhof ausgegraben werden, es sei denn, dass eine behördliche oder eine richterliche Anordnung vorliegt. Ausgrabungen dürfen nur durch ein von der Gemeinde Boos beauftragtes Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.
- (3) Leichen, Leichenteile und Aschen dürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, nur mit Genehmigung der Gemeinde bzw. durch behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden. Leichen von Personen, die an gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheiten verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zustimmt.
- (4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Den Antrag kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen gestellt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten notwendig.
- (5) Die Gemeinde bestimmt in Absprache mit den Behörden den Zeitpunkt der Ausgrabung bzw. Umbettung. Ausgrabungen und Umbettungen sind, wenn nicht zwingende Gründe vorliegen, nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März und nur außerhalb der Besuchszeiten für den Friedhof, möglichst in den ersten Morgenstunden, durchzuführen. Während der Zeit der Ausgrabung und Umbettung ist der Friedhof gesperrt. Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen. Die Vorschriften des Bestattungsgesetzes und der Bestattungsverordnung sind zu beachten.
- (6) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Ausgrabung bzw. Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **IV. Gräber**

### **§ 15 Eigentum / Nutzungsberechtigung an den Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Boos. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Anlage und Belegung richtet sich nach dem Friedhofsplan. Grundsätzlich kann ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte nur im Zusammenhang mit einer Bestattung erfolgen. Ein Erwerb zur Bevorratung kann im Einzelfall auf Antrag gestattet werden..



- (2) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht wird in der Regel nur einer Person, dem Nutzungsberechtigten, verliehen. <sup>2</sup>Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, so haben sie der Gemeinde Boos einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, an den die Gemeinde ihre Willenserklärungen und Verfügungen mit Rechtswirksamkeit für alle Nutzungsberechtigte richten kann.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Der Friedhof der Gemeinde ist in Gräberabteilungen aufgeteilt. Die Gräberabteilungen und die Gräber sind nach den Friedhofsplänen und den Grabkarteien nummeriert.
- (5) Die Nutzungsberechtigten haben übliche Beeinträchtigungen durch Nachbargräber, Bepflanzungen, Bäume, Wege, Stufen, Böschungen, Wasserstellen, Abraumplätze und Gebäulichkeiten usw. zu dulden.

## **§ 16 Arten der Grabstätten**

Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnengrabstätten
- c) *Urnengrabstätten mit Erdröhren*
- d) Allgemeine Grabstätten
- e) Ehrengrabstätten

## **§ 17 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens auf die Dauer der Ruhezeit verliehen wird.
- (2) Es werden unterschieden:
- a) mehrstellige Grabstätten (2 oder 4 Grabstellen)
  - b) Kindergrabstätten (1 Grabstelle) zur Bestattung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr.

## **§ 18 Urnengrabstätten**

- (1) Die Beisetzung von Urnen findet wahlweise in der dafür vorgesehenen Urnenwand (Stelen), in einer Wahlgrabstätte (§ 17) oder einer Urnengrabstätte statt. Bei Erdbestattungen müssen Urnen aus verrottbarem Material verwendet werden. Die Urnen müssen den Vorschriften des § 16 Bestattungsverordnung entsprechen. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhezeit verliehen. Bei Anmeldung des Sterbefalles ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (2) In einer Urnenkammer dürfen bis zu 2 Urnen, *in einer Erdröhre bis zu 3 Urnen* beigesetzt werden. Ausnahmen kann die Gemeinde Boos zulassen.
- (3) Soweit sich aus dieser Satzung oder den gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt, gelten für die Urnengrabstätten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend. Wird nach Ablauf der Ruhezeit das Nutzungsrecht an einer Urnenkammer nicht mehr verlängert, erfolgt die Bestattung der Urne an einem für diese Fälle vorgesehenen bestimmten Bereich im Friedhof (Allgemeine Grabstätte), *dies gilt auch für Urnen aus Erdbestattungen, die aus nicht verrottbarem Material bestehen.*
- (4) *Im Friedhof Reichau werden keine neuen Urnengrabstätten im Bereich der bisherigen Gräberfelder eingerichtet.*

## **§ 19 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die Anlage und Unterhaltung übertragen.

### **§19 a Allgemeine Grabstätten**

Allgemeine Grabstätten sind für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten, Leichenteile, abgetrennte menschliche Körperteile und die Aschenreste feuerbestatteter Personen bestimmt.

Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Auf den § 3 und § 18 Abs.3 der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Boos wird verwiesen.

Für die allgemeinen Grabstätten ist im Friedhof Boos ein bestimmter Bereich dafür vorgesehen (siehe beiliegender Plan).

## **§ 20 Nutzungsrecht, Nutzungszeit**

- (1) Beim Ersterwerb eines Wahlgrabes kann der Nutzungsberechtigte unter mehreren von der Gemeinde angebotenen Plätzen auswählen. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Grab besteht jedoch nicht.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten entstehen nach der Zahlung der in der Bestattungsgebührenordnung festgesetzten Grabgebühr. Über den Erwerb eines Nutzungsrechtes wird eine Graburkunde ausgestellt.
- (3) Die Nutzungszeit beträgt bei Urnengräbern 15 Jahre, bei allen anderen 25 Jahre.
- (4) Das Recht an einer Grabstätte erlischt mit Ablauf der Nutzungszeit.



- (5) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Der bisherige Nutzungsberechtigte hat hierbei Vorrecht. Eine Verlängerung ist insbesondere dann nicht möglich, wenn dies gestalterischen Planungen der Gemeinde entgegensteht. Nach Ablauf der Nutzungszeit einer Grabstätte wird das Nutzungsrecht auf Antrag bei Urnengräbern um höchstens 15 Jahre, bei allen anderen um höchstens 25 Jahre verlängert. Bei Grabstätten bei denen die Ruhefrist nach altem Recht (vor 1999) noch 20 Jahre betragen hat, erfolgt nach deren Ablauf in jedem Fall eine Verlängerung um mindestens weitere 5 Jahre nach der geltenden Satzung über die Bestattungsgebühren.
- (6) Die Nutzungszeit wird von Amts wegen bis zum *Monatsende des Ablaufs* der Ruhefrist der zuletzt eingebrachten Leiche bzw. Urne verlängert, wenn die Ruhefrist das Nutzungsrecht der Grabstätte übersteigt. Die Gebühren richten sich nach der jeweils geltenden Satzung über die Bestattungsgebühren.
- (7) Das Recht an einer Grabstätte kann, auch beim Erwerb durch Erbgang, nur einer Person zustehen. Es geht nach dem Ableben des Berechtigten der Reihe nach auf den Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerter der auf- oder absteigenden Linie sowie Geschwister über, wobei der Ehegatte den übrigen Verwandten und der nähere Verwandte dem entfernteren vorgeht. Der ältere Erbe geht dem jüngeren vor. Hat der Berechtigte in einer rechtsgültigen letztwilligen Verfügung das Nutzungsrecht auf eine Person übertragen, so geht das Recht auf diese über. Als rechtsgültige letztwillige Verfügung wird jede schriftliche Erklärung des Nutzungsberechtigten anerkannt, die seinen Willen in Bezug auf die Person und die Sache eindeutig ausdrückt.
- (8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht bzw. übertragen wird, kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten. In diesem Fall ist von den Angehörigen bzw. Erben ein neuer Nutzungsberechtigter zu benennen. Wird kein Nutzungsberechtigter gefunden bzw. in jedem Fall die Übernahme des Nutzungsrechts abgelehnt, fällt die Verfügung über die Grabstätte wieder der Gemeinde zu.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine vorzeitige Rückgabe der Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist, ist in Ausnahmefällen frühestens 12 Monate vor Ablauf der Ruhefrist möglich. Hier ist jedoch die Genehmigung der Gemeinde Boos erforderlich. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Wird das Grab nach Ablauf der Nutzungszeit nicht verlängert und nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der folgenden drei Monate nicht vom Nutzungsberechtigten abgeräumt, so räumt die Gemeinde das Grab ab. Findet bei den Urnenstelen keine Verlängerung der Nutzungszeit statt, erfolgt eine Beerdigung der Urne in würdiger Weise an geeigneter Stelle des Friedhofs. Es wird hier nur eine Bestattung der Aschekapsel durchgeführt, die Überurne von der Gemeinde Boos entsorgt.

## § 21 Normgröße- und tiefe der Gräber

- (1) Größe der Gräber :
- |  |  |
|--|--|
| Wahlgräber 2 Grabstellen   | Länge: 2,40 m Breite: 1,00 m   |
| Wahlgräber 4 Grabstellen Friedhof Boos Abt. I,II                                 | Länge: 2,40 m Breite: 2,00 m   |
| Wahlgräber 4 Grabstellen Friedhof Boos Abt. III                                  | Länge: 2,40 m Breite: 1,80 m   |
| Kindergräber   | Länge: 1,00 m Breite: 0,50 m   |
| <i>Urnengräber mit Erdröhren in eigens dafür<br/>eingerrichteten Grabfeldern</i> | <i>Länge: 1,00 m Breite: 0,50 m<br/>(Außenmaße inkl. vorhandener<br/>Einfassung)</i> |

Zwischen den Gräbern muss ein Seitenabstand von mindestens 0,60 m und in Längsrichtung ein Abstand von 0,60 m bestehen. Die Gemeinde kann für Gräber an besonderer Stelle in begründeten Fällen andere Maße festsetzen. *Zwischen den Urnengräbern mit Erdröhren liegt ein von der Gemeinde angelegter Kiesstreifen, Breite 0,30 m.*

- (2) Die Gräber werden von der Gemeinde oder von ihr Beauftragten ausgehoben. Unverzüglich nach der Bestattung, Umbettung oder Exhumierung wird das Grab wieder zugefüllt. Die Tiefe der Gräber bei Erdbestattungen beträgt von der Erdoberfläche bis zur Grabsole bei der Erstbelegung mindestens 2,20 m, die Zweitbelegung hat in einer solchen Tiefe zu erfolgen, dass die Sargoberkante der neu einzubettenden Leiche mindestens 0,90 m - 1,00 m unter der Erdoberfläche, gemessen am gewachsenen Boden ohne Erdhügel, zu liegen kommt.
- (3) Urnen sind wenigstens 0,80 m unterhalb der Bodenoberfläche beizusetzen, wobei die Urnenoberkante wenigstens 0,60 m unter der Erdoberfläche liegen muss.
- (4) Die Säрге müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Soweit in den Friedhöfen diese Normmaße bei bestehenden Grabstätten nicht eingehalten sind, kann die seitherige Grabgröße grundsätzlich bis zum Ablauf des Nutzungsrechts beibehalten werden. Wird allerdings vor Ablauf des Nutzungsrechts eine weitere Person bestattet oder die Grabanlage geändert (z.B. neuer Grabstein, neue Einfassung), kann die Friedhofsverwaltung die Änderung der Grabgröße entsprechend dem von der Gemeinde Boos festgestellten Belegungsplan verlangen. Die Friedhofsverwaltung ist im Einzelfall berechtigt, auch bei Anlegung von neuen Grabstätten, die bisher geltende Grabgröße vorzusehen, soweit dies im Interesse des Gesamteindruckes des Friedhofs erforderlich ist (z.B. Fortführung bestehender Grabreihen). Auf die Einhaltung der Normgrößen besteht kein Anspruch.

## Gestaltungs- und Pflegegrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Firmennamen auf Grabmalen dürfen nur in unauffälliger Weise auf einer Schmalseite unten angebracht werden. Der Firmenname darf nicht höher als 2 cm sein.
- (2) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach dem Erwerb einzufassen, würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet, ebenso das Errichten von Ruhebänken.
  - (2a) *Urnengrabstätten mit Erdröhren sind innerhalb 6 Monaten würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.*
- (3) Zur Grabpflege sind die Nutzungsberechtigten bzw. Hinterbliebenen verpflichtet.
- (4) Zur Bepflanzung dürfen alle Gewächse verwendet werden, durch die benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden können. Die Gemeinde kann den Schnitt und die Entfernung stark wuchernder oder absterbender Gewächse anordnen oder diese nach schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung entfernen. Die Höhe der Pflanzen darf 1,5 m nicht überschreiten. Grabbeete dürfen nicht höher als 0,2 m sein.
- (5) Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung bzw. entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 33 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, ist die Gemeinde befugt, das Grab einzuebnen, Grabstein und Grabeinfassung zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Das Nutzungsrecht gilt in diesem Fall, ohne Entschädigungsanspruch, als erloschen. § 20 Abs. 10 findet analoge Anwendung.
- (6) Verdorrte Kränze und Blumen sind durch die Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und auf dem hierfür vorgesehenen Platz abzulagern.
- (7) Die Gemeinde behält sich vor, für bestimmte Grabfelder besondere Gestaltungsvorschriften zu erlassen.
- (8) Blumenschmuck kann auf der davor aufgestellten Blumenbank abgelegt werden, jedoch ist ein direktes Anbringen an den Stelen nicht gestattet. Für das Abräumen von unansehnlichen Blumenschmuck, kann in begründeten Fällen eine Pauschalgebühr nach der Satzung über die Friedhofsgebühren festgesetzt werden.
- (9) *Bei Urnengräbern dürfen außerhalb des Grabes Schalen, Kränze und Gestecke wie folgt abgestellt werden:*
  - Schalen und Kränze bis max. 6 Wochen nach der Beisetzung
  - Gestecke max. bis zum Zeitpunkt der Anbringung eines Grabmals bzw. einer

*Abdeckplatte.*

*Außerhalb abgestellte Gegenstände werden nach Ablauf der vorstehend aufgeführten Ausnahmen von der Friedhofsverwaltung ersatzlos entfernt. Dafür kann in begründeten Fällen eine Pauschalgebühr nach der Satzung über die Friedhofsgebühren festgesetzt werden.*

## **V. Grabmäler**

### **§ 23 Grabmalgestaltung**

- (1) Die Grabmäler sowie die sonstigen Anlagen müssen sich ihrer Umgebung im Friedhof nach Größe, Form, Farbgrad, Werkstoff, Bearbeitung und Anbringungsart so einfügen, dass sie weder benachbarte Gräber noch das Gesamtbild der umgebenden Friedhofsanlage stören. Die Wirkung des Grabmals wird durch die gute Form sowie durch die Einheitlichkeit des Werkstoffes bedingt. Auf fachgerechte, formal einwandfreie und würdige Ausführung ist Bedacht zu nehmen.
- (2) Nicht zugelassen sind Grabmäler und sonstige Anlagen
  - a) die der Würde des Friedhofs oder den Grundsätzen des Abs. 1 nicht entsprechen,
  - b) die nach Form oder Werkstoff aufdringlich, unruhig, affektheischend wirken oder die in sonstiger Weise geeignet sind, Ärgernis zu erregen und den Grabbesucher im Totengedenken stören.
- (3) Nicht zugelassen sind ferner
  - a) echtes und nachgeahmtes Mauerwerk sowie Tropfstein, ferner Glas, Porzellan, Email, Blech und ähnliche für die Verwendung im Friedhof ungeeignete Werkstoffe,
  - b) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmälern
- (4) Verboten sind Inschriften, Bildnisse und Symbole, die der Weihe des Ortes widersprechen. Untersagt ist es, Schriften und Ornamente mit aufdringlichen Farben auszumalen.
- (5) Grabmäler dürfen im Regelfall nicht höher als 1,6 m, bei Kindergräber 1 m sein. Die Höhe wird von der Basis des Grabbeets an gemessen. Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zugelassen. Die Ausmaße der Grabeinfassungen müssen im Regelfall den in § 21 festgelegten Größen der Gräber entsprechen. Die Grabeinfassungen dürfen im Regelfall nicht höher als 0,15 m sein.
- (5a) *Grabmale oder Stelen an den Urnengräbern mit Erdröhre sind am hinteren Ende des Grabes aufzustellen, die Maße dürfen dabei 65 cm in der Breite und 50 cm in der Höhe nicht übersteigen.*

*Zugelassen ist wahlweise auch eine Abdeckplatte mit einer max. Größe von*

40x40 cm.

*Hinsichtlich der Gestaltung von Grabmal bzw. Abdeckplatte gelten die Grundsätze des § 23.*

- (6) Die Abdeckplatten der Stelen sind mittels Gravurtechnik (eingravierte Schriften und Symbole) zu gestalten. Die Gestaltung der Abdeckplatten ist mit der Gemeinde Boos (dem 1. Bürgermeister) abzustimmen.

## **§ 24**

### **Fundamentierung, Aufstellung und Unterhaltung**

- (1) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal), der Deutschen Naturstein-Akademie, Gerberstr. 1, 56727 Mayen, in der jeweils gültigen Fassung“.

- (2) Der Nutzungsberechtigte bzw. die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten und ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überwachen.

Sie sind ferner verpflichtet, die von der Gemeinde festgestellten Mängel innerhalb der gestellten Frist zu beheben. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Arbeiten vornehmen lassen, das Grab abräumen lassen oder diese Maßnahmen selbst vornehmen.

Der Nutzungsberechtigte bzw. Hinterbliebene hat die Kosten zu tragen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde ohne vorherige schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten bzw. Hinterbliebenen notwendige Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen, Absperrung) treffen, deren Kosten der Nutzungsberechtigte zu tragen hat.

- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Genehmigung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (4) Ist bei der Aufstellung von Grabmälern das Betreten eines Nachbargrabes notwendig, so ist vorher die Zustimmung der Gemeinde Boos einzuholen. Bei eventuell notwendigen Eingriffen in eine benachbarte Grabstätte ist zuvor das Einverständnis des Nutzungsberechtigten dieser Grabstätte einzuholen.
- (5) Im Bestattungsfall ist das Grabmal innerhalb eines Jahres wieder zu errichten.

## **§ 25**

### **Entfernung der Grabmäler**



- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde Boos entfernt werden. Dies ist frühestens 12 Monate vor Ablauf der Ruhefrist möglich.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler zu entfernen und die Grabstätte abzuräumen. Dies gilt auch für die Verschlussplatten der Urnenstelen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht innerhalb von 3 Monaten nach, kann die Gemeinde die Räumung der Grabstelle auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen oder vornehmen lassen. Grabstein, Grababdeckplatte, Grabeinfassung und Bepflanzung gehen in diesem Fall ohne Entschädigungsanspruch in das Eigentum der Gemeinde Boos über. Sind Nutzungsberechtigte nicht mehr bekannt, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung für die Dauer von 4 Wochen an der Amtstafel des Rathauses.
- (3) Künstlerische oder geschichtliche wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde Boos. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Boos.

## **§ 26**

### **Genehmigung und Abnahme**

- (1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde aufgestellt, geändert oder wieder verwendet werden. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu beantragen. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten bzw. Hinterbliebenen zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Genehmigung sind prüfbare Darstellungen des Grabmales beizugeben und zwar
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht in dem Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Grabplatzes, des Werkstoffes, der Schrift- und Schmuckverteilung und der Schriftfarbe,
  - b) Ausführungszeichnung in natürlicher Größe soweit sie zum Verständnis des Entwurfes erforderlich ist.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (4) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn sie den Anforderungen dieser Satzung widersprechen.

## ***VI. Dienst- und Sachleistungen, Leichentransport***



## **§ 27**

### **Dienst- und Sachleistungen, Leichentransport**

Dienst- und Sachleistungen, die der Vorbereitung der Bestattung dienen (u.a. Lieferung von Särgen, Sargausstattung etc.), sowie die Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet und nach auswärts, erfolgen durch private Bestattungsunternehmer.

## **VII. Bestattungsvorgang**

### **§ 28**

#### **Benutzung der Leichenhäuser**

Die Gemeinde Boos stellt die gemeindeeigenen Leichenhallen zur Aufbahrung aller im Gemeindegebiet verstorbenen Personen und für alle in einer anderen Gemeinde Verstorbenen zur Bestattung nach Boos überführten Personen zur Verfügung. Im Leichenhaus werden auch Totgeburten, Fehlgeburten, Leichenteile und abgetrennte menschliche Körperteile sowie Aschenreste feuerbestatteter Leichen bis zu ihrer Beisetzung verwahrt.

### **§ 29**

#### **Benutzungszwang**

- (1) Die auf dem gemeindlichen Friedhof zu bestattenden Leichen sind nach Vor- nahme der ersten Leichenschau (§§ 1 ff. Bestattungsverordnung) unverzüglich in das Leichenhaus zu bringen.  
Dies gilt auch für Tot- und Fehlgeburten, Leichenteile und abgetrennte mensch- liche Körperteile sowie für Aschenreste feuerbestatteter Leichen sofern diese nicht sofort bestattet werden können. Die öffentliche Aufbahrung von Leichen in Privathäusern ist untersagt, soweit nicht in Ausnahmefällen ein Antrag auf schriftliche Erlaubnis bei der Gemeinde gestellt wird.
- (2) Leichen, die an einen Ort außerhalb von Boos überführt werden sollen, sind bis zur Überführung ins Leichenhaus zu bringen. Falls die Leiche binnen 18 Stunden nach Eintritt des Todes unter Beachtung der bestehenden Bestimmun- gen nach auswärts überführt wird, kann auf die Überführung in das Leichenhaus verzichtet werden. Gleiches gilt bei Tod in einer Anstalt bzw. Einrichtung (öffentlich und privat), wenn dort geeignete Räume für eine Aufbewahrung vorhanden sind.
- (3) Leichen, die von auswärts in die Gemeinde Boos überführt werden, sind unver- züglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu bringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (4) Ausnahmen können von der Gemeinde Boos im Einzelfall bei Vorliegen eines besonderen Grundes (z.B. Aufbewahrungsräumlichkeiten bei Bestattungsunternehmen) gestattet werden.

### **§ 30**

#### **Aufbahrung im Leichenhaus**

- (1) Die Leichen werden bis zu ihrer Beerdigung oder Überführung im Leichenhaus aufgebahrt, außer die zuständige Behörde hat die sofortige Beerdigung angeordnet. Die Angehörigen (§ 6 Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im geschlossenen oder offenen Sarg erfolgen soll. Wird darüber keine Entscheidung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Auch ohne Einverständnis der Angehörigen kann die Leiche im geschlossenen Sarg aufbewahrt werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder Pietät notwendig ist. Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen.
- (2) Der Zutritt zur Leiche ist nur den Angehörigen nach Absprache mit dem Verantwortlichen der Gemeinde Boos, anderen nichtamtlich tätigen Personen nur mit Zustimmung der Angehörigen gestattet. Kinder unter 10 Jahren haben nur in Begleitung eines erwachsenen Angehörigen Zutritt.
- (3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen nur mit Genehmigung der Angehörigen aufgenommen werden.
- (4) Leichen werden zu Öffnungen nur dann herausgegeben, wenn eine richterliche oder behördliche Anordnung oder eine ausdrückliche schriftliche Einwilligung der Angehörigen vorliegt. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte der auf- und absteigenden Linie sowie Geschwister, wobei der Ehegatte den übrigen Verwandten und der nähere dem entfernteren vorgeht.  
Privatpersonen haben beim Amtsarzt und der Gemeinde mindestens 12 Stunden vor Beginn der beabsichtigten Leichenöffnung die Genehmigung zu beantragen. Die getroffenen Anordnungen und die Vorschriften zum Schutze der öffentlichen Gesundheit sind zu beachten.
- (5) Die Gemeinde Boos haftet nicht für den Verlust von Schmucksachen oder Wertgegenständen, die dem Toten beigegeben worden sind.
- (6) Blumen, die in den Sarg gelegt worden sind, sind in diesen mit einzuschließen. Sonstige Gegenstände, z.B. Orden, Ehrenzeichen oder Ringe, die zur Ausschmückung der Leiche verwendet worden sind, dürfen erst nach vorheriger kostenpflichtiger Desinfektion den Hinterbliebenen zurückgegeben werden. Sonstige Anordnungen, die aus Gründen der öffentlichen Gesundheit erforderlich sind, bleiben unberührt.
- (7) Leichenöffnungen dürfen nur durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

### **§ 31**

#### ***Leichenpersonal, Leichenträger***

- (1) Die Leichenversorgung übernehmen von der Gemeinde Boos bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Personen, aber stets erst nach erfolgter Leichenbeschau.
- (2) Die Verrichtungen nach Abs. 1 können auch von privaten Bestattungsunternehmern ausgeführt werden.
- (3) Die Mitwirkung bei der Aufbahrung von Leichen und bei der Beerdigung obliegt den von der Gemeinde Boos beauftragten Personen. Als Leichenträger können auch Angehörige oder Mitglieder von Vereinen o.ä. eingesetzt werden.
- (3a) *Das Öffnen und Schließen bzw. Wiederherstellen der Urnengräber mit Erdröhren erfolgt durch Beauftragte der Gemeinde.*
- (4) Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundener Aufgaben, obliegt dem von der Gemeinde Boos hierzu bestimmten Verantwortlichen bzw. einem von der Gemeinde zugelassenem privaten Bestattungsunternehmen.

#### **§ 31 a** **Erdbestattung**

- (1) *Im Friedhof Boos in Abt. I und im Friedhof Reichau wird aufgrund der räumlichen Enge und der damit verbundenen Unfallgefahren während der Bestattungsfeierlichkeiten das geöffnete Grab abgedeckt und der Sarg auf der Abdeckung abgestellt. Die Bestattung des Sarges erfolgt erst nach Beendigung der Bestattungsfeierlichkeiten.*

### **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 32** **Alte Rechte**

- (1) Soweit Nutzungsrechte bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, bleiben diese Nutzungsrechte bis zu ihrem Ablauf bestehen.
- (2) Soweit Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckplatten vor Inkrafttreten dieser Satzung errichtet wurden und nun den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechen, gelten sie bis zum Ablauf des Nutzungsrechts auch im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechts auf den selben Nutzungsberechtigten bzw. bei der Überschreibung des Nutzungsrechts auf einen anderen Berechtigten. Im Falle der Ersatzbeschaffung der genannten Anlagen gelten jedoch die Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

#### **§ 33** **Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Sie kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen.
- (2) Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Gemeinde, binnen der hierbei gesetzten Frist nicht ausgeführt hat, so ist die Gemeinde berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Verpflichteten auszuführen.
- (3) Eine vorherige Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar und die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.
- (4) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 34 Haftung**

- (1) Die Nutzungsberechtigten bzw. Hinterbliebenen sind für alle Sach- und Personenschäden verantwortlich, die durch die Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere durch das Umfallen eines Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben schuldhaft verursacht werden.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe und Leichenhäuser ihrer Anlage oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Naturereignisse, höhere Gewalt oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Personen oder Firmen haften der Gemeinde oder Dritten gegenüber für jeden Schaden im Friedhof oder im Leichenhaus der ihr oder Dritten durch schuldhaftes Verhalten oder Nichtbeachtung dieser Satzung oder anderer Vorschriften entsteht.

### **§ 35 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bay. Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- a) die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten mißachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde Boos die Friedhöfe betritt;
- b) den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt;
- c) die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen nicht beachtet;
- d) Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und unterhält;
- e) Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet, wesentlich verändert oder entfernt;
- f) Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Boos anzeigt;

g) Den Bestimmungen für Umbettungen zuwiderhandelt.

**§ 36  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am am Tage Ihrer Bekanntmachung. in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Boos vom 08.05.2007 mit den Änderungen vom 26.04.2011 und 02.11.2011 außer Kraft.

Boos, den 22.02.2016.....

Gemeinde Boos

Ehrentreich  
1. Bürgermeister



